

Das ist neu im Berufsbildungsgesetz

Zum 01.01.2020 ist das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Gleichstellung von minderjährigen und erwachsenen Auszubildenden bei der Anrechnung des Berufsschulunterrichts, die Erleichterung der Teilzeitausbildung, eine Mindestvergütung und die Freistellung von Prüferinnen und Prüfern. .

Freistellung von Auszubildenden für den Berufsschulunterricht und vor der Abschlussprüfung

Auszubildende dürfen unabhängig von ihrem Alter in folgenden Fällen nicht beschäftigt werden und sind somit freizustellen:

1. Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht
2. An Berufsschultagen mit **mehr** als fünf Unterrichtsstunden **einmal** in der Woche
3. Für den Berufsschulunterricht
4. In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig)
5. An dem Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung
6. Für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind

Auf die Arbeitszeit angerechnet werden

- Berufsschultage (siehe Punkt 2) mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit
- Berufsschulwochen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit
- Am zweiten Berufsschultag die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen
- Wegezeiten zwischen Berufsschule bzw. anderen Lern- oder Prüfungsstandorten und Ausbildungsbetrieb
- Die Zeit der Teilnahme an Prüfungen einschließlich der Pausen
- Der Tag der Freistellung vor der schriftlichen Abschlussprüfung

Angerechnet wird jeweils die durchschnittliche tägliche resp. wöchentliche Arbeitszeit, unabhängig davon, wie sich die Arbeitszeit auf die Arbeitstage verteilt.

Teilzeitausbildung ist nun für alle möglich

Nach dem novellierten Berufsbildungsgesetz kann jede und jeder die Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren, das Gesetz fordert also keinen berechtigten Anlass mehr für die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit. Die Teilzeit muss im Berufsausbildungsvertrag zu Beginn oder nachträglich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann auch für jene Ausbildungsverträge noch getroffen werden, die bereits vor dem 01.01.2020 geschlossen wurden. Einen einseitigen Anspruch auf Teilzeitausbildung sieht das BBiG nicht vor. Anders als zuvor geht die Verringerung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nun zwingend mit einer Verlängerung der Ausbildungsdauer im gleichen prozentualen Anteil einher. Verringert sich die wöchentliche Ausbildungszeit z. B. um 10 Prozent, verlängert sich die Ausbildungsdauer auf 3 Jahre plus 10 Prozent.

Die Kürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit darf maximal 50 Prozent betragen und die Ausbildungsdauer entsprechend um maximal 1,5 Jahre verlängert werden. Wird am Ende der Ausbildungsdauer kein regulärer Prüfungstermin erreicht, können Auszubildende ihr Ausbildungsverhältnis auf Antrag bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin verlängern. Mit dem Antrag auf Teilzeitausbildung kann ein Antrag auf Verkürzung der Ausbildung eingereicht werden. Für diesen gelten die regulären Verkürzungsgründe wie Höhe des Schulabschlusses, berufliche Vorbildung oder ggf. das Alter.

Bei einer Teilzeitausbildung kann sich die Höhe der Ausbildungsvergütung entsprechend der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren. Der Bundesverband der Freien Berufe empfiehlt jedoch, nicht 1:1 zu reduzieren, sondern schlägt beispielsweise bei einer Reduktion auf 80 Prozent der regulären wöchentlichen Ausbildungszeit eine Vergütung von 90 Prozent des regulären Ausbildungsgehaltes vor. Ziel der Teilzeitausbildung ist es u.a, mehr Menschen für die Ausbildung zu interessieren und ihnen diese zu ermöglichen.

Freistellung von Prüferinnen und Prüfern

Das neue Berufsbildungsgesetz gibt vor, dass Prüferinnen und Prüfer unter bestimmten Voraussetzungen vom Erbringen ihrer Arbeitsleistung freizustellen sind. Dies gilt immer dann, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der mit ihrem Amt als Prüfer verbundenen Aufgaben erforderlich ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Fragen rund um die Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten beantworten Ihnen gern die Ausbildungsberater/innen der ÄKN-Bezirksstellen.